

Benutzungsordnung für die städtischen Informationskästen Tambach-Dietharz

Diese Benutzungsordnung gilt für die städtischen Informationskästen:

- Kirchgarten
- Straße der Einheit
- Oberhofer Straße

§ 1

Nutzung durch Stadtverwaltung

Die Informationskästen werden durch die Stadtverwaltung für Informationen genutzt.

§ 2

Nutzung durch Andere

Bei freier Kapazität können die Informationskästen auch von Dritten genutzt werden. Hiervon ausgeschlossen sind Parteien und Wählergruppen.

§ 3

Entgelt

Für die Nutzung der Informationskästen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses wird in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 4

Inhalt und Verantwortlichkeit

Die Aushänge sind in vollständiger Form und mit Unterschrift anzufertigen. Für den Inhalt sind die Unterzeichner verantwortlich. Der Urheber muss erkennbar sein.

§ 5

Dauer der Aushänge

Die zum Aushang kommenden Informationen etc. sind in der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz abzugeben.

Der Aushang erfolgt in der Regel am darauffolgenden Tag nach der Abgabe.

Die Zeitdauer des Aushanges ist unbedingt anzugeben.

Die annehmende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Aushänge entsprechend ihren Fristen wieder entfernt werden.

Bei Anmietung eines kompletten Kastens kann der Mieter den Aushang selbst vornehmen.

§ 6
Haftung

Für mutwillig zerstörte Aushänge durch Dritte ist die Stadtverwaltung nicht verantwortlich.

§ 7
Ausschlüsse

Die annehmende Stelle achtet darauf, dass Publikationen, die rassen- oder volksverhetzenden Charakter haben, unmoralisch oder obszön sind, gegen die Glaubens- und Religionsfreiheit verstoßen oder jugendgefährdend sind, nicht zum Aushang gebracht werden.

Die Entscheidung fällt letztlich der Bürgermeister.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.04.2000 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 20.01.2016

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel